



## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf**

### **(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr hat der Gemeinderat am 14.06.2016 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf wird nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG BW), der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) und dieser Satzung Kostenersatz erhoben.
- (2) Vom Kostenersatz ausgenommen sind Leistungen der Feuerwehr nach § 34 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 FwG, soweit diese nicht unter § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG fallen.

#### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Die Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht ist das gültige Gesetz und die gültige Satzung zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides.
- (3) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 3 Kostenersatzschuldner**

- (1) Es gilt § 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Hat der Kostenersatzpflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er einem Betreuer unterstellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.
- (4) Ist der Kostenersatzpflichtige von einem anderen zur Verrichtung bestellt worden, so kann auch der Andere zum Kostenersatz herangezogen werden.

### **§ 4 Kostenerstattung bei Amtshilfeleistung / Überlandhilfe**

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Gemäß § 26 FwG haben sich Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten (Überlandhilfe), sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird.  
Die Hilfe kann durch den/die Bürgermeister/in oder bei Gefahr im Verzug vom/ von der technischen Einsatzleiter/in oder der Leitstelle angefordert werden.
- (3) Die Kosten der Überlandhilfe hat die Gemeinde, welcher Hilfe geleistet wurde, zu tragen. Eine Beschränkung des Erstattungsanspruches zwischen Gemeinden gilt nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit in Form einer schriftlichen Vereinbarung. Die Mindesthöhe für den Auslagenersatz beträgt 35,00 Euro. Auf den Ersatz der Verwaltungsgebühren wird verzichtet.
- (4) Die hilfeleistende Gemeinde kann unmittelbar vom Kostenersatzpflichtigen die Kosten des Einsatzes verlangen, wenn es eine Vereinbarung mit der hilfegeleisteten Gemeinde gibt oder die Festlegung eines Einsatzgebietes durch die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Feuerwehr vorgenommen wurde.

### **§ 5 Grundlage der Kostenrechnung**

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen der VOKeFw und des beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge wird in Stundensätzen ermittelt und halbstundenweise abgerechnet.

- (3) Kostenersatz wird verlangt für den Zeitraum vom Ausrücken bis zum Einrücken der Feuerwehr. Ein angemessener Zeitraum für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit kann angesetzt werden.
- (4) Die ersatzpflichtigen Kosten für Feuerwehreinsätze umfassen:
1. die Personalkosten,
  2. die Fahrzeugkosten (Vorrang der VOKeFw),
  3. die erstatteten Kosten für andere hilfeleistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren, Einrichtungen oder Organisationen
  4. die Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- od. Industriebetrieb anfallen und
  5. die Sonstigen Kosten und Auslagen, welche durch den Einsatz verursacht wurden (u.a. die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch c) erfasste Dritter, die Verwendung von besonderen Lösch- und – einsatzmitteln und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen)

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.  
Die vorhergehende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Walldorf, 15.06.2016

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin

## **Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf**

### **K O S T E N V E R Z E I C H N I S**

#### **1. Personalkosten**

- a. Auslagen (Entschädigung/ Lohnfortzahlung) in tatsächl. Höhe
- b. Sonstige Kosten (Vorhaltungskosten) je Stunde 12 Euro

#### **2. Fahrzeugkosten**

- a. Teleskopmast je Std. 360 Euro
- b. Kleineinsatzfahrzeug (KEF) je Std. 54 Euro
- c. Verkehrssicherungsanhänger (VSA) je Std. 10 Euro
- d. Anhänger 2 (HD-LY 121) je Std. 3 Euro
- e. Anhänger Großschaden (HD-WA 1911) je Std. 23 Euro
- f. Anhänger Wasserrettung (HD-WA 1905) je Std. 8 Euro
- g. Anhänger Dieselstromaggregat (HD-WA 1908) je Std. 34 Euro
- h. Sicherheitswachdienst Fahrzeugpauschale pro Einsatz 20 Euro

#### **3. Verbrauchsmittel**

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO<sub>2</sub>, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) und anderen Verbrauchsmitteln (z.B. Simultantest, CMS-Chips) sind einschließlich etwaiger Entsorgungskosten zu ersetzen.

#### **4. Sonstige Kosten**

Durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten Dritter und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin